

## **Statut des Ethik-Ausschusses der DGPuK**

Der Ethik-Ausschuss ist ein Organ der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 10 ihrer Satzung.

### *(1) Aufgaben*

Der Ausschuss befasst sich als ständiger Ausschuss mit Verstößen von Mitgliedern der DGPuK gegen die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben der DGPuK, insbesondere § 1 h zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Basis der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

### *(2) Einsetzung*

Die Einsetzung des Ausschusses regelt § 10 der Satzung und erfolgt durch den Vorstand mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder durch die Mitgliederversammlung selbst.

### *(3) Zusammensetzung*

Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss betraut eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz, der nach § 10 der Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

### *(4) Arbeitsweise*

Der Ausschuss wird auf eigene Initiative, auf Veranlassung des Vorstandes der DGPuK oder auf Verlangen einzelner Mitglieder tätig. Seine Arbeit richtet sich nach Ziffer 1 dieses Statuts und ist damit auf die unmittelbaren Interessen der DGPuK als wissenschaftlicher Gesellschaft oder die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder begrenzt. Er befasst sich nur mit Vorgängen, die DGPuK-Interessen tangieren und bei denen mindestens ein DGPuK-Mitglied beteiligt oder betroffen ist. Er holt Stellungnahmen ein, die zur Klärung des Falles notwendig sind und bildet sich auf dieser Basis ein umfassendes Urteil. Seine Beratungen sind vertraulich, deren Ergebnisse gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Der Vorstand wiederum informiert vorab den Ausschuss, wenn von ihm Sanktionen verhängt werden. Hält sich ein Mitglied des Ausschusses für befangen oder werden gegen ihn Bedenken wegen möglicher Befangenheit erhoben, entscheiden darüber die übrigen Mitglieder des Ausschusses gemeinsam mit dem Vorstand der DGPuK.

### *(5) Beschlüsse*

Bei Beschlüssen ist Konsens anzustreben. Abweichende Voten sind zulässig. Beschlüsse sind als Empfehlungen und/oder Vorschläge für Sanktionen an den Vorstand zu richten.

### *(6) Empfehlungen*

Als Empfehlungen können ausgesprochen werden:

1. Die Voraussetzungen für eine weitere Befassung des Ausschusses sind nicht gegeben.
2. Ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der DGPuK liegt nicht vor.
3. Es liegt ein Verstoß vor, aber Sanktionen sind nicht angezeigt (z.B. weil der Grund der Beanstandung inzwischen entfallen ist oder ein Ausgleich zwischen den Beteiligten stattfand).
4. Es liegt ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze vor, so dass Sanktionen zu erwägen sind.

*(7) Sanktionen*

Als Sanktionen schlägt der Ausschuss jeweils (a) eine der Maßnahmen zur Dokumentation des Falles und (b) eine zum Status der Mitgliedschaft der betroffenen Person vor: *(a) Dokumentation*

(aa) anonymisierte Darstellung und Bewertung des Falles in DGPuK-Medien (z. B. Aviso, Homepage).

oder

(ab) namentlicher Tadel durch den Vorstand in DGPuK-Medien (z. B. Aviso, Homepage).

*(b) Status der Mitgliedschaft*

(ba) Der Vorstand spricht keine Konsequenzen für die Mitgliedschaft aus.

oder

(bb) Der Vorstand legt dem Mitglied den Austritt nahe.

oder

(bc) Der Vorstand schließt das Mitglied nach § 13 der Satzung aus der DGPuK aus.

Die Sanktion nach (bb) ermöglicht weiterhin, dass der Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausschluss nach (bc) ausspricht.

*(8) Einspruchsmöglichkeiten*

Gegen vom Vorstand beschlossene Sanktionen kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung nach § 7 Ziffer 3b der Satzung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

*(9) Schlussbestimmungen*

Dieses Statut wurde von der Mitgliederversammlung am 1.5.08 beschlossen.